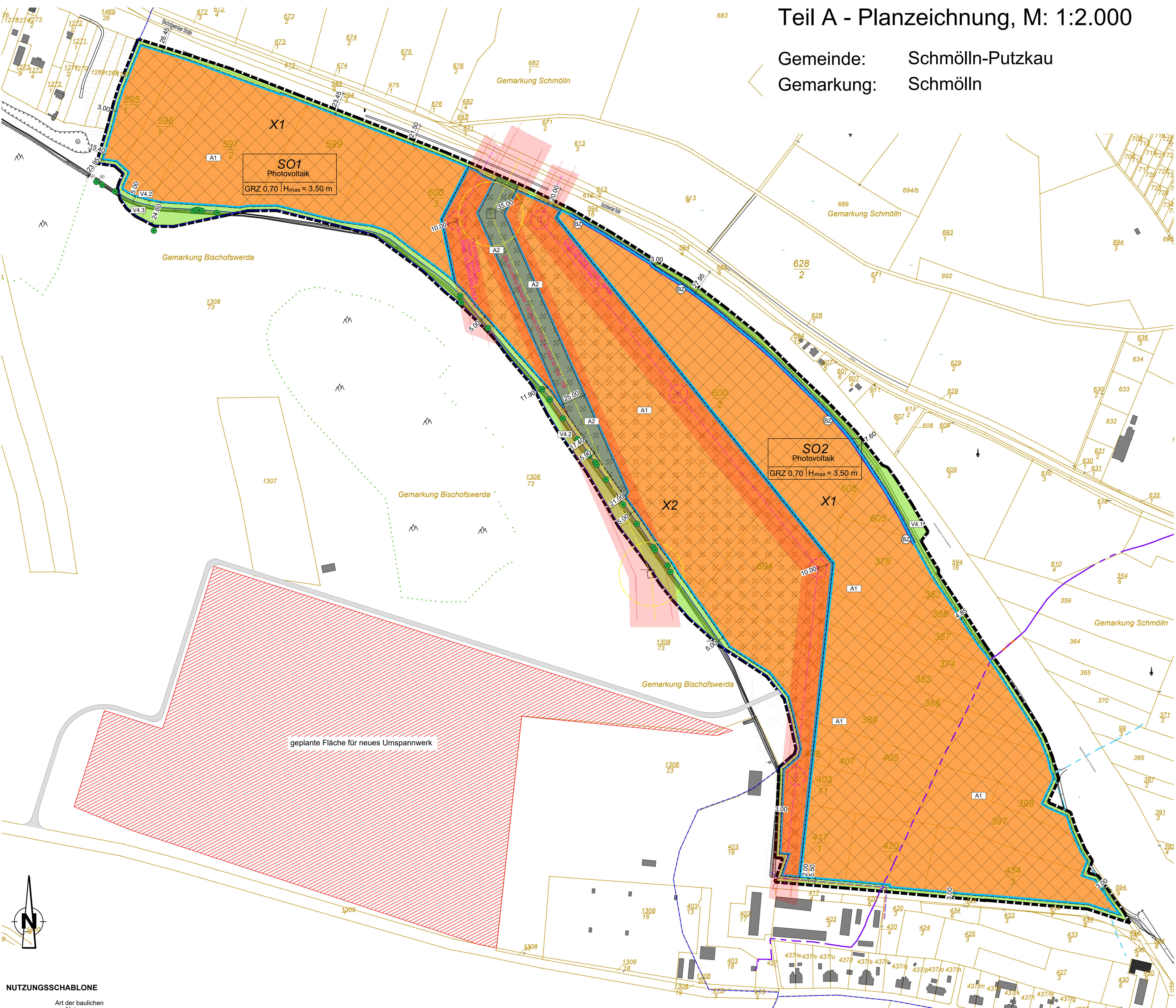


VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK SCHMÖLLN" DER GEMEINDE SCHMÖLLN-PUTZKAU



Teil A - Planzeichnung, M: 1:2.000

Gemeinde: Schmölln-Putzkau
Gemarkung: Schmölln

NUTZUNGSCHABLONE
Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
max. Höhe baulicher Anlagen

Plangrundlage: Vermessung: Vermessungsbüro Paulsen, Bautzen (Januar 2023) und Vermessungsbüro Wiedner, Pirmas (Januar 2024)
Übersichtskarte: Sachsen Geoportal, 12.08.2022

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO Photovoltaik	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ 0,70	Maß der baulichen Nutzung max. Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 16-21 BauNVO
H _{max}	max. Höhe baulicher Anlagen	§ 9 (2) Nr. 2 BauGB
BZ	Blendschutzzaun Höhe max. 3,5 m	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
BZ	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
Sonstige Planzeichen:		§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
II. Nachrichtliche Übernahme:		
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind; hier: 35 m Schutzradius um Maststandorte der 110kV-Freileitung der SachsenEnergie AG	
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind; hier: 35 m Schutzradius um Maststandorte der 380kV-Freileitung der 50Hertz GmbH	
	Trassenverlauf 110-kV-Leitung SachsenEnergie	
	Trassenverlauf 380-kV-Leitung 50Hertz Transmission GmbH	
	Freileitungsschutzstreifen	
	gesetzlich geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	Wald	
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB
III. Darstellung ohne Normcharakter		
	Gemarkungsgrenzen	
	Flurstücksgrenzen	
	Nummer des Flurstückes z.B. 11/4	
	Regenwassererleitung	
	Trinkwassererleitung	
	Kabel Sachsenenergie	
	Wildtierkorridor	
	Flächen für Erhalt	
	Abgrenzung Teilfläche X1 und X2	
	Zuwegung	
	Bereich geplanter Trassenkorridor	
	Planfläche neues Umspannwerk	
	geplantes Baufeld mit Modulen	

Ziele und Konzeption der Planung

Gegenstand der Planung und Umsetzung des Vorhabens bilden die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom und Einspeisung in das öffentliche Netz durch einen potentiellen Investor.

1. Räumlicher Geltungsbereich:
Gemarkung Schmölln
Flurstücke: 595/1, 597/2, 599, 600/3, 600/2, 604, 605, 606, 389, 403/11, 434/3, 378, 362, 366, 367, 374, 405, 407, 408, 398, 397, 420/1, 417/1, 388, 382, 596/1
Fläche: ca. 27,6 ha

2. Art der baulichen Nutzung:
Das Baugelände wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen (SO Freiflächen-Photovoltaik) festgelegt.
Zulässig sind im Einzelnen fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen in Festaufstellung einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden, technische Einrichtungen und Nebenanlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schallanlagen)
- die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einrichtungen und Nebenanlagen für die Wartung, Instandsetzung und Service sowie zur technischen Überwachung der Photovoltaikanlagen
- Zuwegung und innere Erschließung
- Einfriedung
Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art räumt dem Vorhabenträger genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichen Anlagentyps ein.
Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die Höhe der Geländeerhöhung (inkl. Oberstegschutz) darf maximal 2,5 m über Geländeneivea betragen. Die Erhöhung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabträgerzaun auszuführen. Zur Gewährleistung der Kleinräumigkeit soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm eingehalten werden.
Ausnahme hiervon bildet der Bereich des nötigen Blendschutzes im Bereich BZ, sofern dieser nicht mehr wie im Blendschutzplan beschrieben durch die vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen gewährleistet sein sollte. In diesem Bereich ist ein Zaun mit maximal 3,5 m Höhe über Geländeneivea gestattet.

3. Grundflächenzahl:
Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche.
Mit einer GRZ von 0,7 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik 70 % der anrechenbaren Grundstücksfläche des Plangebietes.

4. Bauliche Anlagen:
Zulässig sind im Einzelnen fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen in Festaufstellung einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden, technische Einrichtungen und Nebenanlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Transformatoren, Wechselrichter, Schallanlagen)
- die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einrichtungen und Nebenanlagen für die Wartung, Instandsetzung und Service sowie zur technischen Überwachung der Photovoltaikanlagen
- Zuwegung und innere Erschließung
- Einfriedung
Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art räumt dem Vorhabenträger genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichen Anlagentyps ein.

5. Einfriedung:
Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die Höhe der Geländeerhöhung (inkl. Oberstegschutz) darf maximal 2,5 m über Geländeneivea betragen. Die Erhöhung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabträgerzaun auszuführen. Zur Gewährleistung der Kleinräumigkeit soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm eingehalten werden.
Ausnahme hiervon bildet der Bereich des nötigen Blendschutzes im Bereich BZ, sofern dieser nicht mehr wie im Blendschutzplan beschrieben durch die vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen gewährleistet sein sollte. In diesem Bereich ist ein Zaun mit maximal 3,5 m Höhe über Geländeneivea gestattet.

6. Erschließung:
Die Verkehrserschließung erfolgt über die Beltsdorfer/Schmöllner Straße.
Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage zu rechnen. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Konstruktoren bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 50 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.
Die innere Verkehrserschließung erfolgt, wenn erforderlich, auf wasserundurchlässigen Wartungswegen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen.

7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau verlaufen mehrere Stromtrassen. Um die Maststandorte ist ein Radius von 10 m bei 110-kV-Leitungen von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. In den gestrichelten Freileitungsschutzstreifen besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte. Es dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.

8. Festsetzungen der 50Hertz Transmission:
Gemäß der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 27.01.2023 sind der Bereich 33,50 m beidseitig der Trassenachse (Freileitungsschutzstreifen) sowie der 35 m-Radius um sämtliche Maststandorte von Bepflanzungen freizuhalten. Um die Interessen des Netzbetreibers und des Anlagenbetreibers in Ausgleich zu bringen, besteht die Möglichkeit einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, in welcher bauliche, rechtliche etc. Aspekte geregelt werden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungen sind erst mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zulässig. Bis dahin bleibt der in der Planzeichnung als Abschnitt "X2" gekennzeichnete Bereich unbebaut.
X1: Errichtung der derzeitigen 380-kV-Freileitung im Sondergebiet Photovoltaik ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Mitte der jeweiligen Stromleitungsstrasse sowie von 35 m um die Mittelpunkte der Maststandorte von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der sonstigen Schutzstreifenflächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.
X2: Im Sondergebiet Photovoltaik ist ein Trassenkorridor für die 380-kV-Neubauleitung (kurze Schraffur) festgelegt, da der konkrete Verlauf der geplanten 380-kV-Freileitungstrasse noch nicht feststeht. Das Teilgebiet X2 ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Diese Festsetzung gilt gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung. Von diesem Zeitpunkt an gelten die oben genannten Schutzstreifen. Für eine ggf. vor Bau und Inbetriebnahme der künftigen 380-kV-Neubauleitung erforderliche temporäre Aufstellung von Photovoltaikanlagen innerhalb dieses Teilgebietes ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.
Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen, ist eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauunterlagen in Kopie beizufügen. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung (Notüberlegungsplan) von 50Hertz erstellt werden. Der Vorhabenträger wendet sich hierzu bitte mit Angabe der Registriernummer 2022-006144-02-TGZ an unser Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenu, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenu/Sprewald (E-Mail: leitungsassistent@50hertz.com).

9. Geplante Fläche für neues Umspannwerk:
Im Südwesten des Plangebietes soll durch die 50Hertz Transmission GmbH ein neues Umspannwerk errichtet werden. Dieses befindet sich noch in der Planungsphase. Die gekennzeichnete Fläche zeigt den Flächenbedarf des derzeitigen Planungsstandes und ist auf Forderung des Betreibers aus der Planung auszuschließen.

10. Kompensationsmaßnahmen:

V1 Schutz von Böden und Grundwasser:
Im Rahmen der Bauarbeiten ist mit einer temporären Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Durch diese Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Gefährdung des Bodens durch Lagerflächen, Immissionen, Bodenbewegungen sowie Verdichtungen durch Baumaschinen kommen, in deren Folge die natürlichen Bodenfunktionen temporär verloren gehen können.
Außerdem kann es zu einer Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen kommen. Diese temporäre Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers kann aufgrund der in den oberen Bodenschichten (mind. bis 60 cm) vorherrschenden Biotenart (Sand) durch eine sorgfältige Arbeitsweise, die auf jeder Baustelle vorausgesetzt wird, vermieden werden. Dazu gehören insbesondere:
- Sicherung der Baustellenumgebung vor Befahrung, Betretung und Ablagerung
- Schutz vor Bodenverdichtung und -versmischung
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- Tiefenlockerung von in Anspruch genommenen Böden im Baumfeld
- zeitnahe Wiederbegrünung offen liegender Böden im Baumfeld
- Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau
- geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen
- Verwendung unbelasteter, standortgerechter Substrate für Bausubstrate

Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bodenschutzvorschriften wird die Einsetzung einer fachspezifischen Umweltbaubegleitung (UBB-Boden) empfohlen.
Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der UBB-Boden:
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Abstimmung von temporären Flächeninanspruchnahmen und Schutzbereichen
- Überwachung und Dokumentation der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Anlagebedingt kommt es zu einer Neuversiegelung durch Neuanlage von Wirtschaftswegen und Nebenanlagen. Da bisher hierfür im aktuellen B-Planentwurf keine Festlegungen getroffen wurden, wird festgelegt, dass zum Schutz der Böden die Neuversiegelung (Vollversiegelung) der überbaubaren Fläche (GRZ 0,7 max. 193,26 m² 5% der überbaubaren Fläche (9.663 m²) nicht überschreiten darf.

V2 Erhaltung der Grundwasserneubildung:
Anfallendes Niederschlagswasser (Module, Straßen, Wege, Nebenanlagen) wird vor Ort flächig versickert und damit dem Landschaftshaushalt wieder zugeführt.

V3 Umweltbaubegleitung:
Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum allgemeinen Arten- und Biotopschutz wird die Einsetzung einer fachspezifischen Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen.
Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der UBB:
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Abstimmung von temporären Flächeninanspruchnahmen und Schutzbereichen
- Überwachung und Dokumentation der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V4 und V5)
- Sicherung angrenzender Brut- und Nistreviere vor Störung durch die Baumaßnahme
- Überwachung und Dokumentation der fachgerechten Bauausführung von Kompensationsmaßnahmen

Wertebende Biotopflächen im Geltungsbereich sollen erhalten werden um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
V4.1 Erhalt aller Gehölzflächen und Einzelgehölze. Die Lage der Bäume bzw. dauerhaften Wirtschaftswegen ist entsprechend anzupassen.
V4.2 Erhalt Gewässer (Horkar Teichbach) und Gewässerrandstreifen. Der Horkar Teichbach und der Gewässerrandstreifen dürfen nicht überbaut werden. Als Gewässerrandstreifen ist ein Streifen von 5 m beidseitig der Böschungsoberkante des Gewässers anzusehen.
V4.3 Erhalt Feuchtgrünland westlich des Horkar Teichbaches. In die Grünlandfläche westlich des Horkar Teichbaches darf nicht eingegriffen werden.
Damit wird auch der Wirkraum für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert. Der Wirkfaktor dafür reduziert sich auf den zentralen Geltungsbereich.

V5 Allgemeiner Artenschutz:
V5.1 Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
V5.2 Schutz von zu erhaltenden Gehölzbeständen während der Baumaßnahme gemäß aktuell gültiger DIN-Richtlinien (DIN 45453).
V5.3 Zur Vermeidung der Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Tieren ist eine Bauarbeit während der Dämmerung und nachts einzuhalten.
V5.4 Baugruben sind so zu sichern, dass ein Hineinfallen von wandernden Tieren (Stagotiere, Amphibien, Reptilien) vermieden wird. Während der Baupausen sind Baugruben abzudecken bzw. mit Ausleitgräben auszustatten.
V5.5 Wiederherstellung aller bauteilweise beanspruchten Flächen entsprechend des Bestandes.
V5.6 Einfriedungen des Solarparks werden insbesondere für Klein- und Mittelalterer unübersichtlich gestaltet. Auf Höhe der bestehenden Hochspannungsleitungen wird ein 25 m breite Wildkorridor angelegt. Die Einzäunung ist hier zu unterbrechen. Der Korridor ist so zu bepflanzen, dass dieser ausreichend Deckung für wandernde Großsäuger bietet (vgl. A.2).

II. HINWEISE

A1 Initialsaat artenreiche Frischwiese
Als Kompensation für die analoge Neuvorsiegelung und die Überprägung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgt die Aufweitung der Grünlandflächen im Bereich der geplanten PV-Anlage durch Initialsaat einer artenreichen Frischwiese.
Die Ansaat erfolgt auf mindestens 8 Teilflächen mit einer Flächegröße von 100 bis 500 m². Dafür sind insbesondere bauteilweise beanspruchte Flächen auszuwählen.
Als Flächenverteilung sind die herzustellenden Flächen getrennt zu lockern. Eine Düngung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich um ehemalige Intensivgrünland und Ackerflächen handelt. Nach erfolgter Flächenverteilung ist eine standortgerechte Ansaatmischung (magere Frischwiese) auszubringen. Dabei sind die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu den genehmigungsfähigen Herkünften des Saatgutes zu beachten.
V5.5 Wiederherstellung aller bauteilweise beanspruchten Flächen entsprechend des Bestandes.
V5.6 Einfriedungen des Solarparks werden insbesondere für Klein- und Mittelalterer unübersichtlich gestaltet. Auf Höhe der bestehenden Hochspannungsleitungen wird ein 25 m breite Wildkorridor angelegt. Die Einzäunung ist hier zu unterbrechen. Der Korridor ist so zu bepflanzen, dass dieser ausreichend Deckung für wandernde Großsäuger bietet (vgl. A.2).

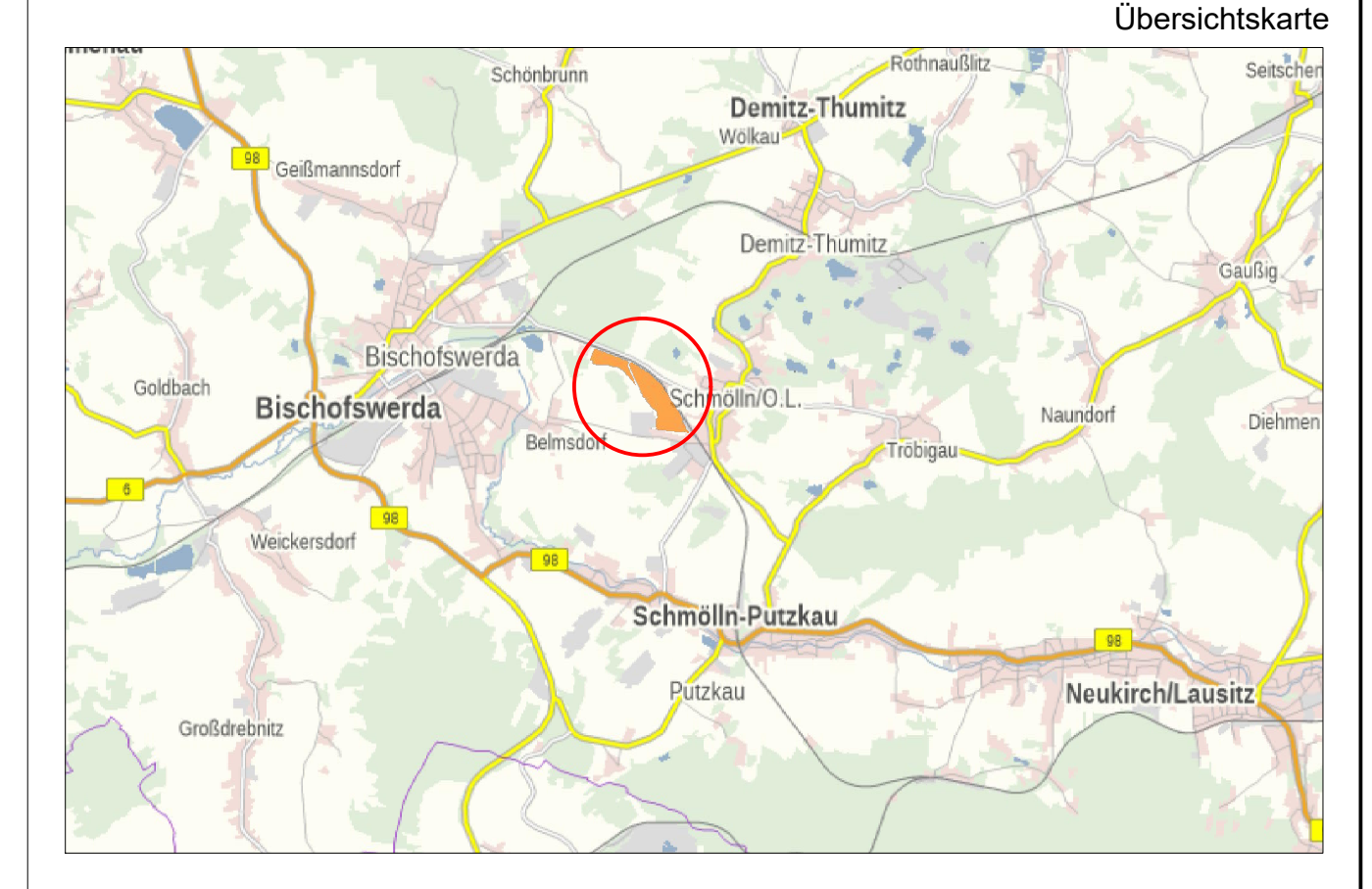
A2 Anlage Wildkorridor
Als Kompensation für die analoge Überprägung vorhandener Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung wird der Wildkorridor aus V5.7 durch Gebüschstrukturen bepflanzt. Diese werden beidseitig des Wildkorridors angelegt. Die Bepflanzung soll wanderrtenden Arten Schutz und Deckung bieten. Die Gebüschstruktur sollen mindestens eine Breite von 5 m aufweisen. Alle 50 m sind diese auf 10 m aufzuweiten. Zwischen den Pflanzungen ist ein 15 m breiter Weg von der Bepflanzung freizuhalten. Es können folgende Straucharten als leichte Sträucher im Pflanzstraß 1x1 m verwendet werden:
- Berberitze (Berberis vulgaris)
- Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)
- Schilke (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Wildrose (Rosa canina)
- Wildrose (Rosa corymbifera)
- Wildrose (Rosa rubiginosa)
- Wildrose (Rosa tomentosa)

Der Wildkorridor hat eine Länge von ca. 290 m und ist entlang einer Hochspannungstrasse anzulegen. Auf einen Wildschutzzaun kann verzichtet werden, da die gewählten Straucher kaum verlassen werden.

CE1 Anlage von Felderchenfenstern
Für den Habitatverlust sind ortsnah Ersatzhabitate in Form von Felderchenfenstern in den umgebenden Ackerflächen oder innerhalb des Plangebietes zu schaffen.
Das vorhandene Felderchenhabitat weist eine Gesamtfläche von ca. 27,6 ha auf. Es wurden 5 Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Als Ersatz sind Felderchenfenster im Verhältnis 1:3 anzulegen, was 15 Felderchenfenster entspricht. Bei Ausgleich innerhalb des Plangebietes werden 5 mal 500m² große Ersatz-Bruthabitate angelegt.
Die Felderchenfenster können durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:
- Auslesen einzelner Module mit einem Abstand von mindestens 50 m zum Wald/ Gehölzstrukturen unter Beachtung der Reviergröße von ca. 500m²
- Anlegen neuer Felderchenfenster auf Intensiväckern außerhalb des Geltungsbereiches in einem Umkreis von 1,5 km um den Geltungsbereich, Größe min. 20 m²
Pro Hektar sind maximal 2 Felderchenfenster einzurichten, Mindestabstand zu Gehölzbeständen oder Gebäudestrukturen 50 m, Mindestabstand zu Feldrändern 25 m.
Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind vor Beginn der Flächeninanspruchnahme zu realisieren. Die dazu erforderlichen Flächen sind dauerhaft zu sichern.

CE2 Maßnahmen Besondere Artenerschließung

CE1 Ersatz-Bruthabitate, Felderchenfenster - Vor Beginn der Baumaßnahme
kM1 Ökologische Bauüberwachung - Während der Baumaßnahme
kM2 Erhalt Gehölzbestände - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
kM3 Erhalt Gewässer und angrenzenden Grünland - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
kM4 Schutz-Bereiche - Während der Baumaßnahme
kM5 Baustellensicherung - Während der Baumaßnahme
kM6 Bauteilbeschränkung - Während der Baumaßnahme
kM7 Bestandskontrollen - Vor Beginn der Baumaßnahme
kM8 Schutzzaun - Vor Beginn und während der Baumaßnahme
kM9 Einzäunung/Pflege Solarpark - Nach der Baumaßnahme



Gemeinde Schmölln-Putzkau
Landkreis Bautzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schmölln"
Vorhaben- und Erschließungsplan

Entwurf Stand 28.02.2024